

Richtlinien für die Benutzung der Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm

- (1) Die Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nieder-Olm. Sie kann für Veranstaltungen und Feiern öffentlicher und privater Art angemietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Vermietung besteht nicht. Bei der Vergabe der Räume gilt ein Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen Vereine, ansonsten wird die Halle nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.
- (3) Zur Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Mieter abzuschließen. Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von der Stadt eine Miete erhoben, die in der Gebührenordnung geregelt ist (Anlage).
- (4) Die Bestuhlung (Aufbau und Rücknahme) der angemieteten Räumlichkeit ist grundsätzlich vom Mieter selbst vorzunehmen. Es besteht die Möglichkeit die Bestuhlung vom Vermieter vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung aufgeführt und werden dem Mieter zusätzlich auferlegt.
- (5) Bei Musikveranstaltungen ohne eine Mindestbestuhlung von 2/3 des Saales ist im Bereich des Getränkeauschanks der Hallenboden großflächig mit einem vom Mieter zu stellenden Schutzbelag abzukleben. Der Vermieter verfügt über keinen Schutzboden in der Festhalle. Der Schutzbelag muss gewährleisten, dass weder Flüssigkeiten als auch mechanische Kräfte auf den Parkettboden einwirken können (z.B. Verlegung von Tetrapack-Kartonage mit vollständiger Verklebung der Stoßkanten).
- (6) Für die Dauer der Mietzeit besteht die Verpflichtung, die angemieteten Hallenteile sorgsam und pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen und Beschädigungen zu vermeiden und sie nach der Überlassung in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Schäden und Nutzungsbeeinträchtigungen sind der Stadt zu melden. Nach Ablauf der Überlassung erfolgt eine gemeinsame Begehung und Kontrolle der angemieteten Räumlichkeiten mit dem Mieter und dem zuständigen Hausmeister der Festhalle. Die hierbei festgestellten Mängel und die erforderliche Reinigung werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Sofern der Mieter bei der Begehung und Kontrolle der Räumlichkeiten unentschuldigt fehlt, werden die festgestellten Mängel und die aufgeführte Reinigung im Abnahmeprotokoll auch ohne Unterschrift verbindlich. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle wird von der Stadt nicht übernommen.
- (7) Die Festhalle muss bis spätestens 08.00 Uhr morgens am Folgetag entsprechend der vorgenannten Bedingungen zurückgegeben werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Stadt Nieder-Olm zugelassen werden.

- (8) Die Stadt kann Mietern, die Mängel und Schäden an der Mietsache verursachen oder die Schadensbeseitigung unterlassen, die erneute Vermietung der Halle verweigern. Gleiches gilt im Falle der Verweigerung von Schadensersatzleistungen.
- (9) Der Stadtrat Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 die vorliegenden Richtlinien sowie die Gebührenordnung beschlossen. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien und die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nieder-Olm, 06.09.2012
gez.

Dieter Kuhl
Stadtbürgermeister

Gebührenordnung für die Vermietung der Ludwig-Eckes-Festhalle Nieder-Olm

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Festhalle komplett = 591 Plätze (Bankettbestuhlung)
(die komplette Festhalle inkl. dem Jean-Metten-Zimmer kann erst nach Rücksprache mit dem Pächter des angrenzenden Restaurant angemietet werden)

	Tischbestuhlung	Reihenbestuhlung
Großer Saal	340 Plätze	484 Plätze
Empore	115 Plätze	(115) Plätze
Jean-Metten-Zimmer(kleiner Saal)	96 Plätze	123 Plätze
Heinz-Müller-Olm-Zimmer (Saal 1)	40 Plätze	50 Plätze
Festhalle komplett:	591 Plätze	772 Plätze

- (2) Großer Saal inkl. Empore = 455 Plätze
(3) Jean-Metten-Zimmer; nicht einzeln buchbar (kleiner Saal) = 96 Plätze
(4) Heinz-Müller-Olm-Zimmer, nicht einzeln buchbar (Saal 1) = 40 Plätze

§ 2 Einteilung der Mieter

(1) Vereine der Stadt Nieder-Olm

Als Vereine der Stadt Nieder-Olm gelten nur solche Vereine, die ihren Sitz in Nieder-Olm haben. Vereine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als „Sonstige“ Vertragspartner. Stadtverbände Politischer Parteien gelten als Vereine der Stadt Nieder-Olm. Veranstaltungen überörtlicher Vereine zählen nur dann zu dieser Kategorie, wenn der Verein der Stadt Nieder-Olm bzw. die Untergliederung des überörtlichen Vereins als Veranstalter auftritt.

(2) Nieder-Olmer Bürger

Die Räumlichkeiten können nur für einen persönlichen, privaten Zweck des anmietenden Bürgers (z. B. Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten u. a.) angemietet werden. Bei Anmietung durch einen Nieder-Olmer Bürger für Dritte gilt der Tarif „Sonstige“.

(3) Pächter des Restaurants „Zur alten Brennerei“

Der jeweilige Pächter der Gaststätte „Zur alten Brennerei“ für die durch den Pächter durchgeführten Veranstaltungen. Diese Regelung gilt lediglich für 5 Veranstaltungen im Jahr. Ab der 6. Veranstaltung erhöht sich die Nutzungsgebühr auf je 500,00 € netto. Der Ermäßigungstarif „Mehrfachnutzung“ findet hier keine Anwendung.

(4) Öffentliche Einrichtungen mit örtlichem Bezug

Öffentliche Einrichtungen mit einem örtlichen Bezug (Schulen, Jugendpflege, Seniorbetreuung der VG, Kindergärten, Jugendmusikschule und dgl.).

(5) Verbandsgemeinde Nieder-Olm & Landkreis Mainz-Bingen

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm und der Landkreis Mainz-Bingen, soweit kulturelle Veranstaltungen oder solche der Völkerverständigung im eigenen Namen durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm oder den Landkreis Mainz-Bingen durchgeführt werden.

(6) Disco- und Musikveranstaltungen ohne 2/3 Bestuhlung

Hierunter fallen jegliche Disco- und Musikveranstaltungen, die ohne eine Mindestbestuhlung von 2/3 veranstaltet werden. Das Heinz-Müller-Olm-Zimmer kann für diesen Zweck ergänzend hinzugebucht werden.

(7) Sonstige

Unter diese Kategorie fallen alle Mieter, die nicht den unter 1 – 6 Genannten zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere

- Vereine aus anderen Gemeinden/Städten
- Privatleute, die nicht Bürger/innen der Stadt Nieder-Olm sind,
- Geschäfts- oder Firmenveranstaltungen, die mehrwertsteuerpflichtig sind.

§ 3

Nutzungsgebühren

I. Kosten für die Festhalle komplett und Großer Saal

Die folgenden Nutzungsgebühren und Nebenkostenpauschalen werden **pro Nutzung und pro Tag** in Rechnung gestellt.

(1) Vereine der Stadt Nieder-Olm

(2) Nieder-Olmer Bürger

(5) Verbandsgemeinde Nieder-Olm und Landkreis Mainz-Bingen

Bezeichnung	Nutzungsgebühren pro Tag	Nebenkostenpauschale pro Tag	Zusammen
Festhalle komplett vgl. § 1 Abs. 1	240,00 €	130,00 €	370,00 €
Großer Saal vgl. § 1 Abs. 2	240,00 €	130,00 €	370,00 €

(3) Pächter des Restaurants „Zur alten Brennerei“

Bezeichnung	Nutzungsgebühren pro Tag	Nebenkostenpauschale pro Tag	Zusammen
Festhalle komplett vgl. § 1 Abs. 1	210,00 €	130,00 €	340,00 €
Großer Saal vgl. § 1 Abs. 2	210,00 €	130,00 €	340,00 €

Diese Regelung gilt lediglich für fünf Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Ab der sechsten Veranstaltung erhöht sich die Nutzungsgebühr auf je 500,00 € netto. Der Ermäßigungstarif „Mehrfachnutzung“ findet hier keine Anwendung.

(4) Öffentliche Einrichtungen mit örtlichem Bezug

Bezeichnung	Nutzungsgebühren pro Tag	Nebenkostenpauschale pro Tag	Zusammen
Festhalle komplett vgl. § 1 Abs. 1	120,00 €	130,00 €	250,00 €
Großer Saal vgl. § 1 Abs. 2	95,00 €	130,00 €	225,00 €

(6) Discoververanstaltungen und Musikveranstaltungen ohne 2/3 Bestuhlung

Bezeichnung	Nutzungsgebühren pro Tag	Nebenkostenpauschale pro Tag	Zusammen
Festhalle komplett vgl. § 1 Abs. 1	1.030,00 €	130,00 €	1.160,00 €
Großer Saal vgl. § 1 Abs. 2	960,00 €	130,00 €	1.090,00 €

(7) Sonstige

Bezeichnung	Nutzungsgebühren pro Tag	Nebenkostenpauschale pro Tag	Zusammen
Festhalle komplett vgl. § 1 Abs. 1	1.030,00 €	130,00 €	1.160,00 €
Großer Saal vgl. § 1 Abs. 2	960,00 €	130,00 €	1.090,00 €

II. Kosten für die Bestuhlung durch den Vermieter

Sollte die Bestuhlung durch den Vermieter erwünscht sein, werden folgende Gebühren erhoben:

150,00 €	für Bestuhlung mit Stühlen und Tischen
100,00 €	für Bestuhlung mit Stühlen

III. Kosten für die Nutzung der Festhalle zu Probezwecke

Die Nutzung des Großen Saales der Festhalle für Probezwecke ist nur möglich, wenn diese Probe für eine folgende Aufführung in den Räumlichkeiten der Festhalle erforderlich ist. Proben sind lediglich an Werktagen (Montag bis Donnerstag, außer an Feiertagen und Werktagen auf die ein Feiertag folgt) möglich. Die Probezeit ist auf max. vier Stunden beschränkt und Beginn und Ende sind in Abstimmung mit dem zuständigen Hausmeister zu vereinbaren.

Die Kosten für den Probetag belaufen sich wie folgt:

50,00 € pauschal

Die aufgeführte Pauschale, sowie die Kosten für ggf. anfallende Reinigung werden nach der eigentlichen Veranstaltung abgerechnet.

IV. Kosten für die Bedienung der Ton-, Technik-, Licht- und Mikrofonanlage

Die Bedienung der Ton-, Technik-, Licht- und Mikrofonanlage ist nur durch eine vom Hausmeister eingewiesene Person möglich. Hierzu muss der Mieter eine Person für die Bedienung bereit stellen.

Sofern die Bedienung durch den Vermieter erwünscht wird, kann dies durch einen externen eingewiesenen Techniker erfolgen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Mieter und dem Dienstleister.

V. Kosten für die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung

Der Hausmeister steht während der Übergabe und der Abnahme der Festhalle zur Verfügung. Des weiteren erfolgt eine Einweisung in die vorhandenen Räumlichkeiten und in die für die Veranstaltung erforderliche Haustechnik. Anschließend steht der Hausmeister für Notfälle unter einer Bereitschaftsnummer zur Verfügung.

Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters während der gesamten Veranstaltung gewünscht wird, erfolgt eine Stundenabrechnung nach gültigem Tarif. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung durch Stundennachweis.

VI. Erhebung der Umsatzsteuer

Die zuvor genannten Beträge sind Nettobeträge.

Unter folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich die Umsatzsteuer erhoben werden:

- Vermietung/Umsatz wird an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt (s. § 9 Abs. 1 UStG)
- Der Mieter verwendet die Festhalle für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, d. h. der Mieter führt in der Festhalle Veranstaltungen durch, die umsatzsteuerpflichtig sind.

VII. Ermäßigungen der Nutzungsgebühr

1. Ermäßigungstarif „Mehrfachnutzung“:

Ab der 3. Nutzung eines Kalenderjahres wird ein Nachlass in Höhe von 10 % der Nutzungsgebühren gewährt.

2. Ermäßigungstarif „Vereine der Stadt Nieder-Olm“:

Vereine der Stadt Nieder-Olm entrichten für die erstmalige Nutzung der Festhalle oder des großen Saales im Jahr keine Nutzungsgebühr; es sind lediglich die Nebenkostenpauschale und die entstehenden Reinigungskosten zu zahlen.

Dies gilt nicht für Disco-Veranstaltungen.

Die erstmalige kostenlose Nutzung wird beim Ermäßigungstarif „Mehrfachnutzung“ nicht berücksichtigt.

3. Ermäßigungstarif Firma Eckes / Granini

Die Nutzung der Ludwig-Eckes-Festhalle durch die Firma Eckes bzw. Granini Nieder-Olm ist für sechs Tage im Kalenderjahr gebührenfrei. Es sind lediglich die Nebenkosten und die entstandenen Reinigungskosten zu erstatten. Für darüber hinaus gehende Nutzungen gelten für die Firma Eckes bzw. Granini die Regelungen für „sonstige Mieter“.

4. Sonstige Ermäßigungstarife

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Stadtbürgermeister bei Veranstaltungen beliebiger Veranstalter von überregionaler Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Stadt (Sportveranstaltungen/Kulturveranstaltungen) diese zu einer ermäßigten Nutzungsgebühr zulässt.

VIII. Reinigung

Die Ludwig-Eckes-Festhalle ist nach Beendigung des Mietverhältnisses in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu übergeben.

Aus diesem Grund wird zusätzlich eine Reinigungskaution für die angemieteten Räumlichkeiten angefordert. Werden die angemieteten Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückgegeben, so dass auf eine professionelle Reinigung teilweise oder auch komplett verzichtet werden kann, wird die vereinbarte Reinigungskaution je nach Aufwand durch die Reinigungsfirma zurück erstattet.

Dies muss in dem nach Beendigung der Veranstaltung zu fertigenden Abnahmeprotokoll niedergelegt und vom Mieter abgezeichnet werden.

Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Abzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht nach, so werden die aufgeführten Schäden und Reinigungskosten ohne Unterschrift verbindlich.

IX. Kautio

Der Mieter hat vor Beginn der Veranstaltung eine Kautio in Höhe von 600,00 € zu hinterlegen.

Bei Discoververanstaltungen erhöht sich die Kautio auf 1.200,00 €.

Nieder-Olm, den 06.09.2012
gez.

Dieter Kuhl
Stadtbürgermeister